

## Erläuterungen zur Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien ab 1.10.2018

Die folgenden Kommentare zur Prüfungsordnung dienen dazu die Regelungen in Hinblick auf die Praxis zu präzisieren und durch Beispiele zu veranschaulichen, um bei den zahlreichen Fragen, die sich bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ergeben können, Anleitung und gleichzeitig eine Entscheidungsgrundlage zu bieten.

### *WU Prüfungsordnung*

### *Kommentare*

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 51 Abs 2 Z 25 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird verordnet:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Curricula für Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien bestehen aus den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung ist daher für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der WU bindend.

(2) Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden und deren Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Die Gesamtbeurteilung basiert auf der Abschlussprüfung. Die Teilnahme der Studierenden an der zugeordneten Lehrveranstaltung kann sich daher nicht auf die Beurteilung auswirken. Es ist lediglich möglich Zusatzpunkte in geringfügigem Ausmaß in der LV zu vergeben, z.B. für kleine Hausübungen.

Die Prüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2).



2. Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter (PI) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

PI sind LV mit hohem interaktivem Anteil. Studierende lernen z.B. durch die Lösung von Aufgaben, durch Diskussionen und durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen und Problemstellungen.

Es wird empfohlen, die Anwesenheitspflicht der Studierenden bei mindestens 80% der angekündigten LV-Einheiten anzusetzen. 100% Anwesenheitspflicht können problematisch sein, da es durchaus berechnigte Gründe (z.B. ärztlich bestätigte Krankheit) für Fehlstunden gibt.

Eine Teilleistung ist eine abgrenzbare studentische Leistung, die (sinnvoll) für sich beurteilbar ist. Typische Teilleistungen sind u.a. Hausübungen, Quizze, Proposal, Seminararbeiten, Präsentationen, Essays, Tests oder Mitarbeit.

Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen für die Gesamtbeurteilung kann entsprechend dem studentischen Aufwand oder der Bedeutung für die Erreichung der intendierten Lernziele erfolgen. In einer PI sollen Studierende fortlaufend beurteilt werden, eine sehr hohe Gewichtung einer einzelnen Teilleistung, z.B. mit 70 %, widerspricht dieser Intention. Daher sollte bei einer PI keine Teilleistung alleine für die positive Absolvierung der LV entscheidend sein. (Falls eine Teilleistung doch entscheidend ist, ist die Notwendigkeit einer Ersatzmöglichkeit zu beachten → § 2 Abs 4.)

3. Vorlesungsübungen (VUE) sind Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Eine VUE ist eine Mischung aus LVP und PI und hat gleichermaßen interaktive Elemente und Vorlesungsanteile.

Der empfohlene Richtwert für die studentische Anwesenheitspflicht liegt zwischen 50 % und 70 % der angekündigten LV-Einheiten und wird konkret von der/dem LV-LeiterIn im eVVZ vorab festgelegt.

Auch hier sind Teilleistungen abgrenzbare studentische Leistungen, die (sinnvoll) für sich beurteilbar sind, z.B. schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Hausübungen. Bei der Gewichtung für die Gesamtbeurteilung kann der Schwerpunkt auf einer Leistung liegen, eine einzelne Teilleistung sollte in der Regel jedoch nicht mehr als 80 % der Gesamtbeurteilung ausmachen.

4. Forschungsseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit Coaching-Charakter und einem erhöhten Anteil selbständiger Arbeit durch die Studierenden. Reduzierte Präsenzlehre ist in Abstimmung mit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zulässig, auch eine verminderte Anwesenheitspflicht ist zulässig. Die Beurteilung setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

In FS führen Studierende im Sinne von forschendem und erfahrungsbasiertem Lernen eigene Projektarbeiten durch. Bei den Projekten kann es sich sowohl um wissenschaftliche Forschungsprojekte handeln als auch um anwendungsbezogene Praxisprojekte z.B. mit Unternehmensvertreter/innen. Diese Seminare ermöglichen Flexibilität in der Gestaltung, um die Studierenden bestmöglich in diesem Prozess zu betreuen.

Das Ausmaß der Anwesenheitspflicht und sowie der angekündigten LV-Einheiten (Präsenzlehre) können durch die/den LV-LeiterIn reduziert werden. Durch diese Möglichkeit wird anerkannt, dass bei solchen LVs ein guter Teil der Arbeit der Studierenden und Lehrenden außerhalb des Hörsaals erbracht wird.

Ob eine Reduktion sinnvoll ist, hängt u.a. vom LV-Design und dem Vorwissen der Studierenden ab, daher liegt die Entscheidung im Ermessen der LV-LeiterInnen. Der Richtwert für die Reduktion der studentischen Anwesenheitspflicht ist mindestens 50 %. Für die mögliche Reduktion der Präsenzlehre (angekündigte LV-Einheiten) ist vom Rektorat eine Reduktion um max. ein Drittel der anzukündigenden Stunden vorgesehen (z.B. bei einer Lehrveranstaltung mit 2 SSt wären das mind. 15 Stunden im Rahmen der LV-Ankündigung). Eine Reduktion der Präsenzlehre hat keine Auswirkung auf die Anrechnung der Lehranteilstunden.

Typische Teilleistungen sind z.B. Seminararbeit, Projektbericht, Projektpräsentation, Essays oder Proposal.

5. Fachprüfungen (FP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

Die FP dient zur Überprüfung LV-übergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten, die Studierende auch im Selbststudium erwerben können.

a) Fachprüfungen in Bachelor- und Masterstudien bestehen aus einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten, auch wenn dieser in die Lehrveranstaltungszeit fällt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Die Beurteilung der FP basiert allein auf der Prüfung, es können keine Punkte abseits des schriftlichen und ggfs. mündlichen Prüfungsteils gesammelt werden.

Treten Studierende nicht zum erstmöglichen mündlichen Prüfungstermin an, bleibt die Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils aufrecht.

Die Studierenden müssen keine der fachprüfungsvorbereitenden Veranstaltungen (FPV) besuchen und es können keine Teilleistungen von den Studierenden verlangt werden. Der Besuch der FPV stellt außerdem keine Voraussetzung für die Anmeldung zur FP dar, im Gegensatz zur Modulprüfung (MP).

Fachprüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2)

b) Nähere Bestimmungen zu Fachprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

In den Studienplänen wird festgelegt welche Lehrveranstaltungen zur Fachprüfung zusammengefasst werden, und ob die Fachprüfung nur schriftlich abgehalten wird, oder ob sie einen schriftlichen und einen mündlichen Teil hat.

6. Modulprüfungen (MP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Die MP dient der integrierten Überprüfung LV-übergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten, für deren Erwerb die Anwesenheit in den hinführenden LVs zumindest teilweise erforderlich ist.

a) Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit und einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Der positive Erfolg der Modulprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Die Modulprüfung ist entweder schriftlich oder mündlich abzuhalten und die Beurteilung basiert nur auf dieser. Es können keine Punkte abseits der schriftlichen oder mündlichen Prüfung gesammelt werden.

Für die Anmeldung zur MP müssen die Studierenden die zugehörigen modulprüfungsvorbereitenden Veranstaltungen (MPV) besuchen und die jeweils festgelegte Anwesenheitspflicht (Richtwert: zw. 50 und 70 % der angekündigten LV-Einheiten) erfüllt haben.

Je nach didaktischem Design können die Studierenden angehalten sein aktiv an den LV-Einheiten teilzunehmen, die MPV werden jedoch nicht beurteilt, sondern es wird nur vermerkt ob die MPV besucht wurde. Hat der/die Studierende an allen zugehörigen MPV teilgenommen, kann er/sie sich zur MP anmelden. Die MP wird beurteilt und die Studierenden erhalten dann auch die gesamten ECTS-Credits zugeschrieben (analog zur FP).

Modulprüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2)

b) Nähere Bestimmungen zu Modulprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

In den Studienplänen wird festgelegt welche Lehrveranstaltungen mit der Modulprüfung zusammengefasst werden und ob die Modulprüfung schriftlich oder mündlich abgehalten wird.

7. Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen Themen gemeinsam erarbeitet werden. Teilleistungen können vorgesehen werden, die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

In einer AG erarbeiten Studierende und LV-LeiterIn Lehrinhalte gemeinsam in den LV-Einheiten. Die Anwesenheit und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung stellen die Grundlage für die Beurteilung dar. Es wird daher davon abgesehen hier eine differenzierte Benotung von 1-5 zu vergeben, sondern die AG wird nur mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Das empfohlene Mindestmaß für die studentische Anwesenheitspflicht liegt bei mindestens 80 % der angekündigten LV-Einheiten.

8. Fächer sowie Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind

Hinweis: Fach = gewichtete Gesamtnote der im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs 2), nur Fächer am Abschlusszeugnis

thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermittelt wird.

Wird eine Lehrveranstaltung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt (AG), wird diese nicht in die Fachnote eingerechnet und die Fachnote wird auf Basis der anderen Lehrveranstaltungen berechnet. Allerdings besteht ein Fach Großteils aus AG (mehr als 50 % der ECTS bzw. mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen des Fachs) wird das gesamte Fach mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, um nicht die Aussagekraft der Fachnote am Abschlusszeugnis zu verfälschen.

## **§ 2 Prüfungstermine**

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen und bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch in lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

Die Regelung, dass jedes Semester mind. drei Prüfungstermine angeboten werden müssen gilt für LVP, MP und FP, also "Prüfungen" im Sinne der Prüfungsordnung sind. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben durch das Universitätsgesetz 2002. Teilleistungen (auch Prüfungen) innerhalb von PI, VUE und FS sind davon nicht betroffen, hier handelt es sich im Sinne der Prüfungsordnung um „Lehrveranstaltungen“.

(3) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 ist in Lehrveranstaltungen der Ersatz einer versäumten Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.

Ein wichtiger Grund stellt ein Ereignis dar, das nicht im direkten Einflussbereich des/r Studierenden liegt, wie z.B. ein Unfall, eine Krankheit, das Begräbnis eines nahen Angehörigen, ein Gerichtstermin oder eine zeitgleich an der WU stattfindende Prüfung.

Der wichtige Grund ist immer von der/dem Studierenden unaufgefordert nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer gerichtlichen Ladung. Ärztliche Bestätigungen müssen von einem fachlich zuständigen Arzt ausgestellt worden sein.

Kein wichtiger Grund liegt z.B. bei Urlaubsreisen oder beruflicher Tätigkeit vor.

Eine Teilleistung ist alleine für die positive Gesamtbeurteilung ausschlaggebend, wenn es unmöglich wäre nur mit den anderen Teilleistungen positiv zu sein, auch wenn diese sehr gut absolviert werden. Ab welcher Gewichtung eine Teilleistung ausschlaggebend ist, hängt vom jeweiligen Beurteilungsschlüssel für die Gesamtbeurteilung (siehe Beispiele). Im Sinne der Studierenden sowie zur Vermeidung von Streitfällen sollte davon abgesehen werden, Teilleistungen knapp unter dem jeweiligen Grenzwert zu gewichten, z.B. mit 48 %, nur um die Notwendigkeit einer Ersatzmöglichkeit zu umgehen.

Mit Blick auf den Studienfortschritt der Studierenden sind ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung innerhalb einer angemessenen Frist, d.h. im selben Semester anzubieten. Sollte das nicht möglich sein, weil der Haupttermin am Ende des Semesters liegt, sollte ein Ersatztermin spätestens zu Beginn des nächsten Semesters stattfinden. Ist eine hier relevante Teilleistung nicht notwendigerweise an einen konkreten Termin gebunden (z.B. bei einer Seminararbeit), reicht es die Abgabefrist in Vereinbarung mit dem/der betroffenen Studierenden zu verschieben. Ein Ersatztermin bzw. eine Ersatzleistung muss nur einmal angeboten werden, versäumt ein/e Studierende/r dies erneut, ist es nicht notwendig eine weitere Ersatzmöglichkeit anzubieten.

Ob für eine versäumte Teilleistung, die ex-ante für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung nicht unbedingt notwendig ist, eine Ersatzmöglichkeit angeboten wird, liegt im Ermessen der/des LV-LeiterIn. Es wird aber empfohlen den Einzelfall zu prüfen und einen Ersatztermin oder eine Ersatzleistung zu erwägen.

(5) Wird im Rahmen einer Vorlesungsübung eine Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, mit „Nicht genügend“ beurteilt, und hat die oder der Studierende zumindest 10% der für diese Teilleistung maximal zu erreichenden Punkteanzahl erlangt, ist für

Die VUE ist der einzige LV-Typ, bei dem auch für Studierende, die bei einer ausschlaggebenden Teilleistung negativ waren, eine Wiederholung noch im Rahmen derselben Lehrveranstaltung möglich ist. In allen anderen Lehrveranstaltungen ist dies freiwillig und nach Ermessen der LV-Leiterin/des LV-Leiters möglich.

diese oder diesen Studierenden ein Ersatztermin innerhalb angemessener Frist anzubieten.

Diese Wiederholungsmöglichkeit soll Studierenden, die ernsthaft zur Prüfung angetreten sind und diese aus unterschiedlichen Gründen negativ absolviert haben, eine zweite Möglichkeit geben, um nicht die LV im folgenden Semester zur Gänze wiederholen zu müssen. Der festgelegte Grenzwert mit 10 % der Punkte soll signalisieren, dass der Prüfungsantritt ernst zu nehmen ist, ohne jedoch der grundlegenden Intention zu widersprechen.

### § 3 Anmeldung

(1) Für die Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen, innerhalb derer die Studierenden berechtigt sind, sich zu den Prüfungen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer

2. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

Studierende mit länger andauernder Behinderung haben gemäß §59 (1) Z 12 UG ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden, wenn die Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Wirtschaftsuniversität Wien jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn einem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder auf die kommissionelle Abhaltung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid zu entscheiden, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Auf Lehrveranstaltungen sind die Bestimmungen zur kommissionellen Prüfung nicht anwendbar.

Kommissionelle Prüfungen kommen ausschließlich bei LVP, FP und MP in Betracht.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer oder der Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Studierende sind berechtigt, sich von Lehrveranstaltungsprüfungen während der gesamten Dauer der Anmeldefrist elektronisch wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die oder der Studierende für die Dauer von zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Anmeldungen und Antritte zu der betreffenden Prüfung gesperrt. Diese Sperre ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Die no-show Sperre greift ausschließlich bei LVP.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre und Studierende aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist bis längstens zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist schriftlich geltend zu machen.

Zur Erläuterung, was unter einem wichtigen Grund zu verstehen ist, siehe § 2 Abs 4.

Bei LVP, FP und MP müssen keine separaten Ersatztermine angeboten werden, da für diese ohnehin mindestens 3 Termine pro Semester angeboten werden und Studierende, die wegen eines wichtigen Grundes abwesend waren, sich für den nächsten Termin anmelden können.

(8) Bei Fach- und Modulprüfungen sind die Studierenden berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende schriftlich abzumelden.



(9) Erscheint eine Studierende oder ein Studierender nicht zur ersten Einheit einer Lehrveranstaltung, kann sie oder er von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter von der Lehrveranstaltung abgemeldet werden. Eine Nachmeldung anderer Studierender liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltungen.

Es wird empfohlen Studierende, die beim ersten Termin der Lehrveranstaltung unentschuldig abwesend sind, von der Lehrveranstaltung abzumelden. Es ist unzulässig, die/den Studierenden aufgrund des Nichterscheins negativ zu beurteilen. LV-LeiterInnen sollten die betroffenen Studierenden über ihre Abmeldung per E-Mail informieren. Abgemeldete Studierende können eine Lehrveranstaltung des gleichen Planpunkts dann noch im selben Semester absolvieren (sofern ein entsprechendes LV-Angebot besteht) und werden nicht gesperrt. Dies gilt für alle LV-Typen mit Anwesenheitspflicht und ist unabhängig vom jeweils festgelegten Ausmaß der studentischen Anwesenheitspflicht. (Für Informationen zur Abmeldung bzw. Nachmeldung von Studierenden siehe [LV-Administration](#))

#### § 4 Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen gemäß § 32 der Satzung iVm § 77 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende Prüfungssenate zu bilden.

Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an der Wirtschaftsuniversität aus dem zu prüfenden oder einem verwandten Fach anzugehören. Zumindest ein Mitglied hat über die Lehrbefugnis in dem das zu prüfenden Fach, die übrigen Mitglieder zumindest über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium zu verfügen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

(4) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Prüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem

Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

### § 5 Durchführung der Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch die oder den Studierenden stellt einen Antritt dar.

Ab der Entgegennahme des Prüfungsbogens bei einer LVP, MP oder FP ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die zulässige Zahl der Gesamtwiederholungen anzurechnen (siehe Abs 5).

(3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(5) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender den Prüfungsraum ohne erkennbaren Grund oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

Ein Grund ist erkennbar, wenn die/der Studierende deutlich macht, dass sie/er zur Toilette muss oder sich körperlich außer Stande sieht, die Prüfung fortzusetzen. Verlässt ein/e Studierende/r den Prüfungsraum ohne die Prüfungsaufsicht vorher auf sich aufmerksam zu machen, wird die Prüfung mit „NI“ beurteilt und der Prüfungsantritt gezählt. § 79 Abs 1 UG regelt den Rechtsschutz bei Prüfungen.

(6) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung

Siehe [Richtlinie über die organisatorische Abhaltung von Prüfungen](#)

von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen.

### § 6 Beurteilung von Masterarbeiten sowie Dissertationen

(1) Neben der Beurteilung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer ein Gutachten zur Masterarbeit zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 33 Abs 4 der Satzung gilt auch für diese Gutachten.

§ 33 Abs 4 der Satzung lautet: Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Masterarbeit zu erstellen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende die Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Person zur Beurteilung zuzuweisen.

(2) Neben der Beurteilung sind von beiden Beurteilerinnen oder Beurteilern Gutachten zur Dissertation zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 34 Abs 2 bis 4 der Satzung gelten auch für diese Gutachten.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist die Bestellung anderer als der ursprünglich bestellten Beurteilerinnen oder Beurteiler durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre zulässig. Die Beurteilerinnen oder Beurteiler haben die Dissertation innerhalb von vier Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen.

(3) Zu Dissertationen sind *abstracts* in deutscher und englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Sollte die Textsprache weder englisch noch deutsch sein, sind die *abstracts* in der Textsprache und in deutscher Sprache zu verfassen. Nach der Beurteilung sind die *abstracts* von der Studierenden oder vom Studierenden in elektronischer Form in der Bibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien einzureichen.

### § 7 Bachelorarbeit

(1) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Doktoratsstudium positiv absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen mit Doktoratsstudium, insbesondere Privatdozentinnen und Privatdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand bedürfen der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters jener akademischen Einheit, in deren Bereich die Bachelorarbeit verfasst wird. Die Studierenden sind berechtigt, ihre Betreuerinnen bzw. Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, habilitierte Personen oder Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen, in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten heranzuziehen.

(3) Wird eine Bachelorarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für das jeweilige Bachelorstudium ein neues Thema zu wählen.

### **§ 8 Beurteilung von Fächern**

(1) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(2) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsteilen, so ist die Beurteilung des Faches wie folgt zu ermitteln:

1. Die Beurteilung jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles wird mit der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte werden addiert,
3. das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der Lehrveranstaltungen dividiert und
4. das Ergebnis der Division wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

### **§ 9 Beurteilung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel im Syllabus bekanntzugeben. Das im Syllabus definierte Maß an Anwesenheit ist Voraussetzung für die positive Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung, stellt jedoch keine Teilleistung dar.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dürfen ausschließlich die vorab im [Syllabus](#) kommunizierten Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.

Mehrere Teilleistungen derselben Art (z.B. schriftliche Wiederholungen zu Beginn jeder LV-Einheit) können hinsichtlich ihrer Gewichtung für die Gesamtbeurteilung zusammengefasst werden, zum Beispiel: 60 % Seminararbeit, 30 % wöchentliche Hausübungen, 10 % Mitarbeit.

Das genaue Ausmaß der studentischen Anwesenheitspflicht muss unter „Regelungen zur Anwesenheit“ im eVVZ bekanntgegeben werden, entweder in Prozent der LV-Einheiten oder als Anzahl an Einheiten, die die Studierenden unentschuldigt fehlen können. Es wird empfohlen hier auch freiwillige Regelungen für Ersatzleistungen für Abwesenheiten hier zu kommunizieren. Es können im Rahmen der Kommentierung im eVVZ auch einzelne LV-Einheiten, die für alle Teilnehmer/inn/en verpflichtend sind, entsprechend ausgewiesen werden (unter „Detailinformationen zu einzelnen LV-Einheiten“).

Abwesenheiten dürfen keine Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung der Studierenden haben, solange die Anwesenheitspflicht insgesamt erfüllt wird. Abwesenheiten können sich jedoch indirekt auswirken, zum Beispiel wenn in jeder LV-Einheit Punkte für die Mitarbeit erreicht werden können. Fehlt ein/e Studierende/r einmal unentschuldigt, hat er/sie für die Teilleistung „Mitarbeit“ eine Möglichkeit weniger um Punkte zu bekommen.

Es empfiehlt sich, auch in der ersten Einheit der LV die Kriterien für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht sowie die Folgen, wenn eine Teilleistung versäumt wird, an die Studierenden zu kommunizieren.

(2) In Vorlesungsübungen und Forschungsseminaren kann eine Teilleistung für sich allein genommen ausschlaggebend für eine positive Beurteilung sein.

In diesen Fällen ist die Notwendigkeit von Ersatzmöglichkeiten bei Abwesenheit wegen eines wichtigen Grundes zu beachten. (→ § 2 Abs 4)

(3) Wird in einer Lehrveranstaltung eine Teilleistung nicht erbracht, ist die Teilleistung vorbehaltlich der Fälle des § 2 Abs 4 in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen und mit null Punkten zu bewerten. Wird eine Teilleistung erbracht und beurteilt, die im Syllabus definierte Anwesenheitspflicht jedoch nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Bei der Nicht-Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist zu beachten ob der/die Studierende wegen eines wichtigen Grundes entschuldigt abwesend war oder unentschuldigt die LV-Einheit versäumt (siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs 4). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Abwesenheit (z.B. Krankheit, durch ärztliches Attest bestätigt) ist eine negative Beurteilung nicht gerechtfertigt.

Zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht können LV-LeiterInnen auch Ersatzmöglichkeiten definieren. Dies liegt im Ermessen der LV-LeiterIn/des LV-Leiters und ist freiwillig. Eine solche Regelung muss aber transparent vorab allen Studierenden im

Syllabus im eVVZ kommuniziert werden und für alle gleichermaßen gelten.

Beispiele zur Berücksichtigung versäumter Leistungen in der Gesamtbeurteilung finden Sie im Anhang.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist diese zur Gänze zu wiederholen, eine Übertragung von Teilleistungen in ein folgendes Semester ist unzulässig. Wird keine einzige Teilleistung erbracht, kann die oder der Studierende abgemeldet werden und die Lehrveranstaltung ist nicht zu beurteilen.

Eine Beurteilung darf nur auf Basis erbrachter Leistungen der/des Studierenden erfolgen. D.h. erst wenn diese/r eine verpflichtend vorgesehene Leistung erbracht hat, kann er/sie beurteilt werden, ansonsten ist er/sie abzumelden.

Im Umkehrschluss ist es nicht möglich, Studierende vom weiteren Besuch einer LV auszuschließen, wenn diese eine Teilleistung nicht oder ungenügend erbracht haben. D.h. eine Sequenzierung innerhalb der Lehrveranstaltung ist nicht möglich.

(5) Jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist längstens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Einheit bzw. nach Erbringung der letzten Teilleistung zu beurteilen.

Dabei handelt es sich um eine Vorgabe gemäß UG.

## Anhang

### Beispiel 1 - PI:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90%	= Sehr Gut
89% - 75%	= Gut
74% - 60%	= Befriedigend
59% - 50%	= Genügend
≤49%	= Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	
Mitarbeit (1. Teilleistung)	20 Punkte (20 %)	18 Punkte (90 %)	Sehr Gut
Hausübungen (2. Teilleistung)	40 Punkte (40 %)	34 Punkte (85 %)	Gut
Abschlussprüfung (3. Teilleistung)	40 Punkte (40 %)	- (0)	Entschuldigt aus wichtigem Grund abwesend
<b>Summe</b>	<b>100 Punkte (100 %)</b>	<b>52 Punkte (52 %)</b>	<b>Genügend</b>

→ Es ist nicht notwendig für die versäumte 3. Teilleistung eine Ersatzmöglichkeit anzubieten, unabhängig davon ob entschuldigt oder unentschuldigt, aber im Einzelfall und nach Ermessen der LV-Leiterin/des LV-Leiters ist es möglich.

### Beispiel 2 – FS:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

150 - 135 Punkte	= Sehr Gut
134 – 115 Punkte	= Gut
114 – 90 Punkte	= Befriedigend
89 – 75 Punkte	= Genügend
<75 Punkte	= Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	
Mitarbeit (1. Teilleistung)	30 Punkte / 20 %	28 Punkte	
Hausübungen (2. Teilleistung)	45 Punkte / 30 %	38 Punkte	
Seminararbeit (3. Teilleistung)	75 Punkte / 50 % (ausschlaggebend für die positive Absolvierung)	- (0)	Deadline versäumt
<b>Summe</b>	<b>150 Punkte / 100 %</b>	<b>66 Punkte</b>	<b>Nicht Genügend</b>

→ Für die Seminararbeit wäre bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Versäumen der Deadline, eine Verlängerung der Abgabefrist zu gewähren.

### Beispiel 3 - PI:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90%	= Sehr Gut
89% - 80%	= Gut
79% - 70%	= Befriedigend

69% - 60% = Genügend  
 <59% = Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	<i>Gewichtete Beurteilung</i>
Hausübungen (1. Teilleistung)	60 Punkte (30 %)	48 Punkte (80 %)	Gut
Zwischentest (2. Teilleistung)	40 Punkte (20 %)	30 Punkte (75 %)	Befriedigend
Mitarbeit (3. Teilleistung)	20 Punkte (10 %)	14 Punkte (70 %)	Befriedigend
Abschlussprüfung (4. Teilleistung)	80 Punkte (40 %)	17 Punkte (21 %)	Nicht genügend
<b>Summe</b>	<b>200 Punkte (100%)</b>	<b>109 Punkte (54,5 %)</b>	<b>Nicht Genügend</b>

→ Da es sich um eine PI handelt, ist es nicht notwendig eine negative Leistung wiederholbar zu machen, egal welche Gewichtung diese hat.

**Beispiel 4 - VUE:**

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90% = Sehr Gut  
 89% - 80% = Gut  
 79% - 70% = Befriedigend  
 69% - 60% = Genügend  
 <59% = Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	<i>Gewichtete Beurteilung</i>
Zwischentest (1. Teilleistung)	45 Punkte (25 %)	34 Punkte (75,5 %)	Befriedigend
Abschlussprüfung (2. Teilleistung)	135 Punkte (75 %)	68 Punkte (50,3 %)	Nicht genügend
<b>Summe</b>	<b>180 Punkte (100%)</b>	<b>102 Punkte (57 %)</b>	<b>Nicht Genügend</b>

→ Da es sich um eine VUE handelt, ist es notwendig, dass der/die Studierende für die 2. Teilleistung die Möglichkeit eines Wiederholungstermins bekommt. Studierende, die bei der 2. Teilleistung aus wichtigem Grund entschuldigt abwesend waren, müssen ebenso eine Ersatzmöglichkeit erhalten.